



**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Drachensee, Russee und Umgebung"
Vom 14.05.2008**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 136 ff.) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes mit der Bezeichnung "Drachensee, Russee und Umgebung" in das Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 144,4 ha und umfasst die Niederungs- und Hangbereiche des Drachensees sowie des Vorderen und Hinteren Russees.

Die Abgrenzung verläuft entlang der Böschungen und des Kleingewässers auf dem Grundstück Hamburger Chaussee 164, östlich angrenzend am Bummelgang, von dort nach Westen an der südlichen Grenze der Schulgrundstücke der IGS Hassee, der Theodor-Heuss-Schule und der Rudolf-Steiner-Schule und der Kleinsiedlung Rendsburger Landstraße, an der östlichen Grenze und südlichen Grenze der Kleingartenkoppel bzw. am Drachenseewanderweg, an der südlichen Grenze des Gewerbegebietes Speckenbeker Weg, an der westlichen Grenze der Sportanlagen, südlich der bebauten Grundstücke an der Rendsburger Landstraße, Russeer Au, Russeer Forst, Vorder und Hinter Bramberg, entlang der westlichen Stadtgrenze, am Wanderweg am Waldrand, am Wanderweg Speckenbeker Wiese, auf der Höhe des Sportplatzes am Hammerbusch bis zur Hamburger Chaussee, von dort an der Hamburger Chaussee bis zum Drachenseewanderweg und an der westlichen Grenze des Gewerbegebietes Töpfergrube.

(2) Ausgenommen von dem Schutz sind sämtliche begrenzenden Straßen, Wege und die Bahntrasse.

(3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet mit grauer Schattierung dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet dargestellt. Sie verläuft an der Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausfertigungen der Übersichts- und der Abgrenzungskarte sind bei der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, in Kiel verwahrt.

Die Verordnung und die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet umfasst insbesondere den Drachensee, den Vorderen und Hinteren Russee, die Niederungsbereiche und Bruchwaldbereiche der Seen, der Speckenbeker Au und Kuhfurtsau, die in Sukzession befindlichen ehemaligen Kiesabbaugebiete Töpfergrube, Vorder und Hinter Bramberg sowie die bewaldeten Hangbereiche. Dieser während der Weichseleiszeit entstandene Naturraum ist Bestandteil des geologisch-geomorphologisch schützenswerten Objektes „Das Eidetal im Kieler Gebiet und seine nähere Umgebung“.

(2) Bestimmend für das Gebiet sind neben den Seen das hügelige Relief, ausgedehnte, zum Teil artenreiche Feuchtwiesen und Seggenriede im Bereich der Speckenbeker Au und der Kuhfurtsau, Röhrichtbestände, Bruchwälder, Waldgebiete im Bereich des Hinteren Russees sowie strukturreiche Sukzessionsflächen.

Das Gebiet erfüllt auch aufgrund seiner radialen Ausdehnung vom Rand des Hansdorfer Moores bis an den Innenstadtrand wichtige Erholungs- und ökologische Funktionen für den Naturhaushalt und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Es ist Teil des regionalen Biotopverbundes, der bis zum Westenseegebiet reicht.

(3) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenheit, Schönheit des Landschaftsbildes,
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

zu sichern.

Insbesondere sollen das ökologische Potenzial des Drachensees, des Russees sowie die Niederungsbereiche des Drachensees, des Russees, der Speckenbeker Au sowie der Kuhfurtsau entwickelt und eine naturnahe Waldentwicklung unterstützt werden.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich bzw. gemäß § 26 Abs. 3 LNatSchG im Schutzstreifen an Gewässern zulässige Vorhaben, nicht jedoch Windenergieanlagen;

2. Straßen, Wege und Plätze jeder Art und andere Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- oder Schotter-schichten sowie Sende-, Licht- und Leitungsmasten zu errichten oder zu erweitern;
3. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen oder zu beseitigen;
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und -füllungen sowie Aufspülungen in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
5. Wald- oder Feldgehölze oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen umzuwandeln, auf anderen Flächen standortfremde Nutzungen aufzunehmen oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen;

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 LNatSchG in der üblichen Art und im bisherigen Umfang soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 4 und 6;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; ausgenommen ist das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, d.h. nicht geschlossene hölzerne oder mobile (mit landschaftsangepasstem Anstrich) Hochsitze hinausgehen, und die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Fischereirechts durch angelfischereiliche Nutzung;
3. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder sowie der Regenwasserrückhaltebecken nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Gleisanlagen;
5. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen;
6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 10 bis 14 LNatSchG zu treffenden Entscheidungen;
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen;
9. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzwecks die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungspflichtige Handlungen zulassen, soweit sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lassen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich bzw. gemäß § 26 Abs. 3 LNatSchG im Schutzstreifen an Gewässern zulässig sind sowie baulicher Anlagen aller Art, die bei einer Errichtung oder Änderung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
2. Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen mit wassergebundenen Kies- oder Schotterdeckschichten;
3. die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Leitungen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;
4. das wesentliche Umgestalten von Hochspannungsleitungen, Straßen, mit Bindemitteln befestigten Wegen oder anderer Verkehrsflächen, von Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätzen einschl. Schrottplätzen oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Aowracks und von Parkplätzen, Stellplätzen, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätzen, Bootsstegen sowie von Einrichtungen zur Haltung von wild lebenden Tierarten;
5. die Anlage von Rückhalte- und Sedimentationsbecken oder Fischteichen;
6. das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen außerhalb der dafür bestimmten Plätze; die Regelung des § 44 Abs. 2 LNatSchG für Grundstücke, die zum engeren Wohnbereich gehören, bleibt hiervon unberührt;
7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören;
8. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen, die die Oberflächengestalt verändern und die kleiner als in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang sind;
9. die Durchführung von motorsportlichen oder fahrradsportlichen Veranstaltungen und das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; nicht genehmigungspflichtig ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
10. das Steigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern mit Eigenantrieb und von Gleitschirmen;

11. das Aufstellen oder Errichten von fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
12. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedigungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
13. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
14. die Vornahme von Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und der Reetschnitt.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu erteilenden sonstigen Genehmigungen ein.

(3) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen von Soll- und Regelvorschriften und Befreiungen von Verboten und Geboten dieser Verordnung sind bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen durch die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Ziffer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 vornimmt oder
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR und nach Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel,

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Umweltschutzamt
- Untere Naturschutzbehörde -

.....
Angelika Volquartz